

Lineare Einkommensberechnung

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird berechnet, indem zunächst das ermittelte Jahreseinkommen durch 100 dividiert wird und mit dem festen Prozentsatz multipliziert wird. Der so errechnete Wert wird durch 12 Monate dividiert. Von dem sich daraus ergebenden Betrag wird ein nach Kindesalter und Betreuungszeit gestaffelter Abzugsbetrag subtrahiert. Das auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.

Die nachstehende Tabelle enthält die Beträge für das Kindergartenjahr 2016/2017. Für die folgenden Jahre ist eine **jährliche Steigerung des Elternbeitrags von 1,5 %** vorgesehen.

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

	Kinder unter 3 Jahre		Kinder über 3 Jahre	
	25/35 WStd	45 WStd	25/35 WStd	45 WStd
Mindestbetrag	82 €	117 €	18 €	33 €
Höchstbetrag	405 €	543 €	286 €	408 €
Prozentsatz	5,1645%	6,8210%	4,2870%	5,9929%
Abzugsbetrag	25,3750 €	25,3750 €	71,05 €	91,35 €

Elternbeiträge für Kindertagespflege

	Kinder unter 3 Jahre			Kinder über 3 Jahre		
	bis 25 WStd	ab 25 WStd bis 35 WStd	ab 35 WStd	bis 25 WStd	ab 25 WStd bis 35 WStd	ab 35 WStd
Mindestbetrag	49 €	82 €	117 €	7 €	18 €	33 €
Höchstbetrag	271 €	405 €	543 €	211 €	286 €	408 €
Prozentsatz	3,5565%	5,1645%	6,8210%	3,2644%	4,2870%	5,9925%
Abzugsbetrag	25,3750 €	25,3750 €	25,3750 €	60,90 €	71,05 €	91,35 €

Einen Elternbeitragsrechner finden Sie auf www.detmold.de (Jugend und Familie, Kinderbetreuung).

Wann ist der Elternbeitrag fällig?

Der Elternbeitrag ist mit Beginn der Beitragspflicht spätestens bis zum 1. Werktag eines Monats an die Stadtkasse Detmold zu zahlen. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung, Dauerauftrag oder Abbuchung vom Konto zu leisten.

Ein Vordruck für ein **SEPA-Lastschriftmandat** ist der Erklärung zum Elterneinkommen beigelegt. Füllen Sie diesen Vordruck bitte aus, wenn Sie den Elternbeitrag abbuchen lassen wollen (empfohlen!).

Geben Sie bei allen Zahlungen immer das in dem Beitragsbescheid angegebene Kassenzichen an, da die Stadtkasse Ihre Zahlungen sonst nicht zuordnen kann.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold vom 08.12.2011 (zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2015) (Merkblatt Stand 12/2016)

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
Fachbereich 2
Jugendamt
2.9 Elternbeiträge

DETMOLD
Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Merkblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Detmold oder wird sie in Kürze besuchen. Sie haben sich an den Kosten der Betreuung zu beteiligen. Der Beitrag orientiert sich an Ihrem voraussichtlichen Bruttojahreseinkommens des laufenden Kalenderjahres. Bitte füllen Sie die beiliegende **Erklärung zum Elterneinkommen** vollständig aus und senden Sie diese mit den entsprechenden **Einkommensnachweisen** schnellstmöglich an das Jugendamt der Stadt Detmold.

Folgende Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen erleichtern:

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, sind auch nur dessen Einkünfte und die des Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Bei Vollzeitpflege entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des gesamten Kalenderjahres in dem das Kind die Einrichtung besucht. Ist das Einkommen mit dem Vorjahr vergleichbar, kann vorerst auf diese Einkünfte zurückgegriffen werden. Dazu gehören:

- **positive Einkünfte** aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Es ist unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnlich sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Gesetzgeber die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden ebenfalls berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Gründungszuschuss, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Ausbildungsförderung (Bafög), Wohngeld, Insolvenzgeld, Leistungen für Asylbewerber.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte des gesamten Kalenderjahres** zugrunde gelegt, **nicht** das zu versteuernde Einkommen.

- Hiervon sind die dazugehörigen **Werbungskosten** abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Kind** werden abgezogen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer letzten Lohnsteuerbescheinigung entnehmen.
- Aufgrund Satzungsänderung vom 28.11.2013 werden die als Sonderausgaben vom Finanzamt steuerlich anerkannten **Kinderbetreuungskosten** abgezogen (Einkommensteuerbescheid).

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht angerechnet.
- **Elterngeld** ist nur in Höhe des Sockelbetrags von 300 bzw. 150 Euro anrechnungsfrei, der darüber hinausgehende Betrag gehört zum Einkommen.
- **Sogenannte Negativeinkünfte**, d.h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Was ist zu tun bei dauerhafter Veränderung Ihrer Einkünfte gegenüber der erfolgten Festsetzung?

- Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder –verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.
- Denkbare Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, Einkommensveränderung durch Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit oder des Stundenlohns, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt oder Ähnliches.
- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer **Änderung des Elternbeitrages** führen können, sind gemäß Satzung unverzüglich mitzuteilen.

Welche Nachweise sind als Beleg für die gemachten Angaben geeignet?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid** für das Vorjahr, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat. Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, reichen Sie Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres ein.
- **Steuerfreie Einkünfte**, wie z.B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
→ Lohnabrechnung für den Monat Dezember des Vorjahres oder Bescheinigung Ihres Arbeitgebers
- **Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** → Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins, sofern sich diese Einkünfte nicht aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben
- **Einnahmen aus Kapitalvermögen** (höher als dazugehörige Werbungskosten und Sparerfreibetrag)
→ Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Einkommensteuerbescheid
- **Arbeitslosigkeit** → Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen.
- **Arbeitsunfähigkeit (Krankengeld)** → Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung.
- **Mutterschaftsgeld** → Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung.
- **Wohngeld, Elterngeld oder sonstige öffentliche Leistungen** → Bewilligungsbescheid der jeweiligen Behörde.

- **Rente/n** → Rentenbescheid/e. Das gilt auch für Einkünfte aus einer **betrieblichen oder privaten** Zusatzversicherung.
- **Unterhalt / Unterhaltsvorschuss** → Nachweis über Unterhaltszahlungen
- sollten Sie Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach.
- sollten Sie voraussichtlich **Einkünfte über 100.000 Euro** erzielen, erübrigt sich für Sie die Vorlage entsprechender Nachweise. Von Ihnen ist lediglich die entsprechende Selbsteinschätzung in der Erklärung zum Elterneinkommen anzukreuzen.

Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu entrichten?

- Bei **Betreuung in einer Kindertageseinrichtung** besteht die Beitragspflicht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- / Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im laufenden Kindergartenjahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten **Ferienzeiten** ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Wird der Aufnahme- / Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Die **Kündigungsfristen** sind aus dem Aufnahmevertrag bzw. Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- Bei **Kindertagespflege** besteht die Beitragspflicht **grundsätzlich** für den mit dem Jugendamt vereinbarten Zeitraum. Sie wird durch kurzfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt. Das Ende der Kindertagespflege ist rechtzeitig bis zum 15. eines Monats, spätestens jedoch bis zum Monatsende, durch die Personensorgeberechtigten oder die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.

Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- Ergibt die Einkommensermittlung ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen unter 25.000 Euro, ist **kein Elternbeitrag** zu entrichten.
- Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, wird **kein Elternbeitrag** erhoben.
- Werden gleichzeitig zwei oder mehr Ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung, in Tagespflege oder einer OGS im Zuständigkeitsbereich der Stadt Detmold betreut, ist nur ein Beitrag zu zahlen. Falls die Kinder unterschiedlich teure Plätze haben, **ist der höhere Beitrag** zu bezahlen.
- Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) **kein Elternbeitrag** zu zahlen. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine (andere) Einrichtung besuchen, ist satzungsgemäß **kein Elternbeitrag** zu erheben.
- Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 Euro angegeben haben. In diesem Fall ist der **Höchstbetrag** lt. Tabelle zu zahlen.